

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 15 Punkt 9 der Vereinssatzung des Tennisclub Goldene Meile Remagen e.V. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 15 Punkt 1 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 2 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt:

Der Vorsitzende ist zuständig für:

- ▶ die Koordination der Vorstandsarbeit,
- ▶ die Vertretung des Vereins nach innen und außen,
- ▶ die Vorbereitung, Einberufung und Leitung aller Sitzungen und der Mitgliederversammlungen.

Der Geschäftsführer ist zuständig für:

- ▶ die Leitung der operativen Vereinsführung,
- ▶ die Leitung der Geschäftsstelle.

Der Schatzmeister ist zuständig für:

- ▶ die Vereinsbuchhaltung,
- ▶ die Mitgliederverwaltung.

Der Sportwart ist zuständig für:

- ▶ die sportliche Abteilung
 - a) Vereinsmannschaften,
 - b) Verbandsspiele,
 - c) Turniere,
 - d) sonstige sportliche Ereignisse.

Der Jugendwart ist zuständig für:

- ▶ die Jugendabteilung
 - a) Jugendmannschaften,
 - b) Jugendförderung,
 - c) Jugendwettkämpfe,
 - d) sonstige Jugendveranstaltungen.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 der Geschäftsordnung genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

Gemäß § 15 Punkt 2 der Vereinssatzung vertreten je zwei der Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
 - ▶ Der Vorsitzende wird vertreten durch den Geschäftsführer.
 - ▶ Der Geschäftsführer wird vertreten durch den Vorsitzenden.
 - ▶ Der Schatzmeister wird vertreten durch den Beisitzer.
 - ▶ Der Sportwart wird vertreten durch den Jugendwart.
 - ▶ Der Jugendwart wird vertreten durch den Sportwart.
 - ▶ Der Beisitzer wird vertreten durch den Schatzmeister.
- (2) Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

§ 7 Einberufung

- (1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt. Ausnahmeregelungen können in den Monaten zwischen Oktober und März getroffen werden.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) In dringenden Fällen oder wenn zwei der übrigen Vorstandsmitglieder dies gemeinsam gegenüber dem Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 8 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (2) Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Auf Wunsch werden den Vereinsmitgliedern Auszüge des Protokolls zugeleitet.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (4) Der Vorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollte dieser sich bei der Stimmabgabe enthalten, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 15 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds und sind mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder zu beschließen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27.02.2019 in Kraft.

Remagen, 27.02.2019